

G e m e i n d e A p e l e r n

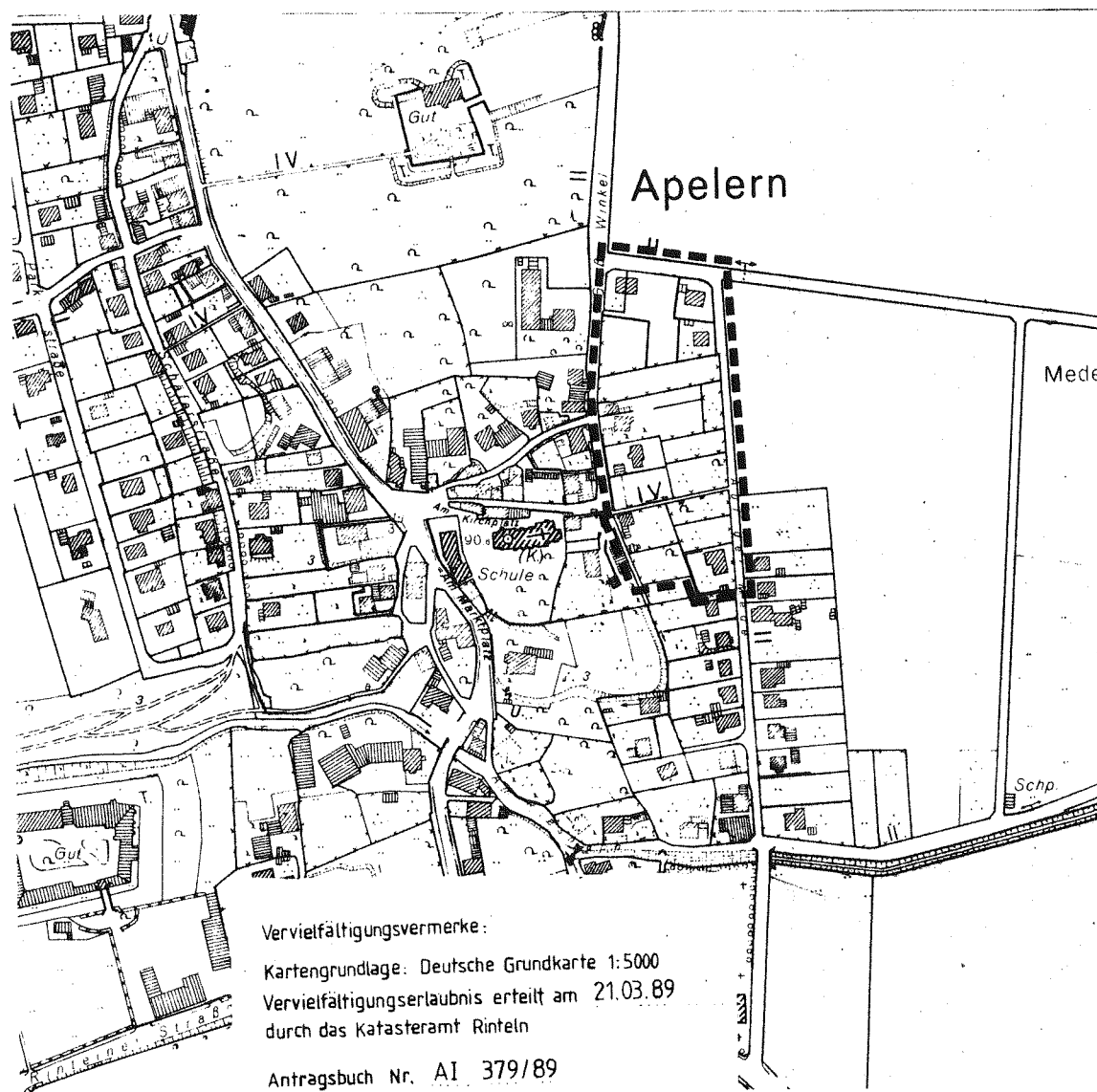
Landkreis Schaumburg Regierungsbezirk Hannover

B e g r ü n d u n g

B e b a u u n g s p l a n N r . 8

" A m g r o ß e n W i n k e l "

1. Ä n d e r u n g



Ausgearbeitet : Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
1. <u>Allgemeines/ Verfahrensablauf</u>	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Erfordernis und Zweck der Planung	4
1.3 Entwicklung der Bebauungsplan- Änderung aus dem Flächennutzungsplan	5
1.4 Erörterungen nach § 3 (1) BauGB	5
1.5 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffent- licher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der gleichzeitigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	5
2. <u>Städtebauliche Ziele und Festsetzungen der Bebauungsplan- Änderung</u>	7
2.1 Bauland, Art der baulichen Nutzung	7
2.1.1 Städtebauliche Werte	7
2.1.2 Allgemeines Wohngebiet	8
2.2 Städtebauliches Gestaltungskonzept	8
2.2.1 Maß der baulichen Nutzung	8
2.2.2 Bauweise, Baugrenzen	9
2.2.3 Grünflächen	9
2.2.4 Zustand von Natur und Landschaft	9
2.3 Verkehrsflächen	10
2.3.1 Individualverkehr	10
2.3.2 Ruhender Verkehr	10
2.4 Umweltschutz	10
2.4.1 Emissionen aus der Nachbarschaft	10
2.5 Ver- und Entsorgung	11
2.5.1 Elt. Strom, Wasser, Brandschutz	11
2.5.2 Schmutz- und Regenwasserableitung	11
2.5.3 Müllbeseitigung, Altablagerungen	11
3. <u>Durchführung der Bebauungsplan- Änderung</u>	12
3.1 Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Bebau- ungsplan- Änderung alsbald getroffen werden	12
3.2 Überschläglich ermittelte Kosten für die Durchführung der Erschließung	12
3.3 Bodenordnende Maßnahmen	12
4. <u>Verfahrensvermerke</u>	13
4.1 Auslegungsbeschluß	13
4.2 Satzungsbeschluß	13
4.3 Beschluß der Begründung gem. § 9 (8) BauGB	13

Zur Begründung gehörend :

Erläuterungsplan im Maßstab 1 : 1 000

1. Allgemeines/ Verfahrensablauf

Der am 20.12.1982 unter Az.: 61 70 01/61 durch den Landkreis Schaumburg genehmigte Bebauungsplan Nr. 8 "Am großen Winkel" erlangte seine Rechtsverbindlichkeit mit der am 02.02.1983 erfolgten Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 des Regierungsbezirks Hannover.

Das Gebiet dieses Bebauungsplanes wird auch künftig den Ostrand der Ortslage von Apelern bilden, weil die im Zuge der B 442 geplante Umgehungsstraße in einem Abstand von rd. 40 m östlich der Nordabgrenzung und östlich der Südabgrenzung in einem Abstand von rd. 160 m verlaufen soll.

Im nördlichen Drittel und in der Osthälfte des z.Zt. rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist die zweigeschossige Bauweise zugelassen.

Ein Kinderspielplatz für 6- bis 12- Jährige und eine Trafostation sind zwar in der Südostecke des Plangelungsbereiches ausgewiesen, bis heute aber nicht realisiert. Die Zuwegung hierfür war aus dem Ortsmittelpunkt über einen 2 m breiten Fußweg vorgesehen.

Ein etwa 2,50 m breiter Weg verläuft darüberhinaus entlang der Südwestgrenze. Für eine ordnungsgemäße Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke unter den heute zu berücksichtigenden Bedingungen erscheint dieser Weg völlig ungeeignet.

Aus städtebaulichen sowie aus ortsgestalterischen Gründen muß daher :

- o die Zweigeschossigkeit (angesichts der nur in diesem Raum vorkommenden adäquaten Bauweise) auf das nördliche Drittel des Plangebietes beschränkt und
- o wegen der bleibenden Ortsrandlage im übrigen Bereich die Eingeschossigkeit festgesetzt werden,
- o der Spielplatz entfallen, weil in nächster Nachbarschaft (südwestlich der Kirche) eine derartige Einrichtung existiert,
- o der, die Anliegerwege "Großer Winkel" und "Auf der Mede" verbindende, Fußweg annähernd fluchtrecht verlaufen,
- o das Baugrundstück, Parzelle 24, über einen 3 m breiten Weg mit dem Anliegerweg "Auf der Mede" verbunden
- und
- o das nur 14 m breite Flurstück 27/1 aus dem z.Zt.

rechtsverbindlichen Plangebiet herausgenommen werden, weil weder eine Eignung zur baulichen Nutzung gegeben ist, noch die Absicht besteht, die bisherige Gartennutzung aufzugeben.

Aus diesen Gründen beschloß der Rat der Gemeinde Apelern, eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 vorzunehmen.

1.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, innerhalb der Fluren 4 und 5, Gemarkung Apelern, wird folgendermaßen begrenzt :

- im Norden : durch das von Westen nach Osten verlaufende Stück der Anliegerstraße "Auf der Mede",
- im Osten : durch die Anliegerstraße "Auf der Mede" in Nord- Süd- Richtung,
- im Süden : durch die Nordgrenzen der Flurstücke 30/5 und 27/1,
- im Westen : durch die Grundstückszuwegung Flurstück 193 und den Anliegerweg "Großer Winkel".

1.2 Erfordernis und Zweck der Planung

Aus Gründen der städtebaulichen Ordnung, insbesondere zur angemesseneren Berücksichtigung der Ortsrandlage ist es erforderlich, eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 vorzunehmen.

Hierbei haben nachstehende Umstände besondere Bedeutung.

- o Im augenblicklich rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 8 ist für den gesamten Ostrand die maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

Damit die hier noch nicht realisierte Wohnbebauung einen gestalterisch zufriedenstellenderen Übergang zur freien Feldmark bilden kann, muß das Maß der baulichen Nutzung auf höchstens ein Vollgeschoß verringert werden.

- o Entlang der Westseite des, auf 7,50 m zu verbreiternden, Anliegerweges "Auf der Mede" sind bereits Grundstücksaufteilungen (wie aus dem Erläuterungsplan ersichtlich) erfolgt, wobei der ursprünglich vorgesehene Spielplatz entfallen ist, nachdem eine derartige Anlage in nächster Nähe zur Mitbenutzung zur Verfügung steht.

1.3 Entwicklung der Bebauungsplan- Änderung
aus dem Flächennutzungsplan

Der am 17.10.1980 unter Az.: 309.7-21101.2-57/7/80 durch die Bezirksregierung Hannover genehmigte und mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 04.03.1981 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg weist den gesamten Plangeltungsbereich als allgemeines Wohngebiet aus.

Diese Darstellung wurde in den z.Zt. rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 8 übernommen.

Auf einem wesentlichen Teil der Grundstücke sind inzwischen Wohnhäuser vorhanden.

Die ansässigen sowie die künftigen Bewohner dieses Gebietes können sich mit den Dingen des täglichen Bedarfs sowohl in Apelern als auch in den annähernd gleichweit entfernten Ortschaften Rodenberg und Lauenau versorgen.

Fragen der überörtlichen Regionalplanung und der Raumordnung werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 nicht berührt.

1.4 Erörterungen nach § 3 (1) BauGB

Die 1. Änderung wirkt sich auf den räumlichen Geltungsbereich und auf dessen Nachbarschaft nur unwesentlich aus.

Deshalb wird von einer Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB und von einer vorherigen Erörterung abgesehen.

1.5 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der gleichzeitigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Den Abwägungsentscheidungen des Rates liegen lt. Nr. 34.1 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften sämtliche Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 sowie alle Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB zugrunde.

(A) Träger öffentlicher Belange

Deren Bedenken und Anregungen bezogen sich hauptsächlich auf :

- o die Kenntlichmachung eventueller Altablagerungen und die Beseitigung des Oberflächenwassers

- o den Verkehrslärm auf der geplanten Ortsumgehungsstraße im Zuge der B 442
- o die nachrichtliche Darstellung der außerhalb des Plangeltungsbereiches vorgesehenen Ortsumgehung
- o die z.Zt. noch mangelhafte Ausstattung des dem Bebauungsplan zugeordneten Kinderspielplatzes südwestlich der Kirche

Von Personen wurden während der öffentlichen Auslegung **k e i n e** Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB trifft der Rat der Gemeinde Apelern (unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen lt. § 4 (1) BauGB) die, im einzelnen auch aus den Formblatt- Beschlüssen ersichtliche, Entscheidung.

- o Altablagerungen sind nicht vorhanden. Die für den Bereich des vor 6 Jahren rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 8 vorhandene schadlose Ableitung des Niederschlagswassers wird für die 1. Änderung beibehalten.
- o Für den Bau der Ortsumgehung im Zuge der B 442 ist eine endgültige Entscheidung darüber, inwieweit, von wem und in welcher Art Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sein werden, noch nicht gefallen.
- o Weil sich in dem noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren Änderungen in der Linienführung ergeben können, reicht es aus, wenn die im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg dargestellte Ortsumgehung von Apelern in dieser groben Trassierung in den Erläuterungsplan übernommen wird.
- o Aufgrund der bereits im Bebauungsplan (unter Hinweis) textlich vorgenommenen Zuordnung beantragt die Gemeinde Apelern, nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielplatzgesetzes, eine Ausnahme von den Anforderungen in § 2 Abs. 2 des NSpPG zuzulassen und auf den Spielplatz innerhalb des Plangebietes zu verzichten, weil auf dem Spielplatz an der Kirche genügend Raum zur Verfügung steht, in dem dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der 6- bis 12 Jährigen gleichwertig entsprochen werden kann. Die z.Zt. fehlenden Teile (Sandkasten, Bank) sowie die dem NSpPG entsprechende Grundfläche stehen mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 bereit.

2. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen
der Bebauungsplan- Änderung

2.1 Bauland, Art der baulichen Nutzung

Das Bauland der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird (unter Zugrundelegung der Darstellung des wirk- samen Flächennutzungsplanes) als allgemeines Wohnge- biet festgesetzt.

Durch die "Textlichen Festsetzungen" erfolgt aus zwin- genden städtebaulichen Gründen eine Nutzungseinschrän- kung, die die Zulässigkeit der, unter § 4 Abs. 3 Zif- fern 3, 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung bezeich- neten, Ausnahmen :

- o Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
- o Gartenbaubetriebe
- o Tankstellen
und
- o Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Klein- siedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbs- stellen (die Zulässigkeit von untergeordneten Ne- benanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhal- tung nach § 14 bleibt unberührt)

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung in- nerhalb des Plangeltungsbereiches ausschließt.

Die Einschränkung ist nötig, damit :

- o das, dem städtebaulichen Konzept entsprechende, ruhige und sichere Wohnen nicht unnötig gestört wird
- o betriebliche Einrichtungen, die das Maß der Eigen- entwicklung überschreiten, in der, der Wohnbau- nutzung vorbehaltenen, Ortslage nicht entstehen
und
- o diese Ortsrandzone auch künftig durch eine klein- teilige Baustruktur, durchsetzt mit adäquaten Grünelementen gegliedert bleibt.

2.1.1 Städtebauliche Werte

Die räumliche Ausdehnung der 1. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 8 erstreckt sich -bis auf das nicht übernom- mene Flurstück 27/1 in der Südwestspitze- auf den z.Zt. rechtsverbindlichen Geltungsbereich.

Brutto- Größe	1,9420 ha
einbezogene Erschließungsflächen :	
"Auf der Mede"- Nord	0,0640 ha
"Auf der Mede"- Ost	0,1612 ha
Fußweg	0,0200 ha
Grundstückszufahrt	0,0105 ha
	<hr/>
	0,2557 ha
Netto- Bauland	<hr/> 1,6863 ha

Die Erschließungsflächen umfassen rd. 13 % des Brutto- Baulandes

vorhanden	10 WE x 2,5 EW =	25 EW
geplant	15 WE x 2,5 EW =	37 EW
		<hr/>
	insgesamt	62 Einwohner

2.1.2 Allgemeines Wohngebiet

Die bestehenden und geplanten Anlagen entsprechen (bei Berücksichtigung der "Textlichen Festsetzungen") dem Zulässigkeitskatalog des § 4 der Baunutzungsverordnung.

Für das nördliche Drittel wurde die Art und das Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem noch rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 8 beibehalten.

Generell entspricht die (WA)- Gebiets- Nutzung infolge der im übrigen Plangeltungsbereich vorgenommenen Geschößzahlverringerung genau dem im Flächennutzungsplan dargestellten Geschößflächenwert.

Die noch bestehenden Neubaumöglichkeiten sind aus dem Erläuterungsplan ersichtlich.

2.2 Städtebauliches Gestaltungskonzept

2.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Geschößflächenanzahl von (0,4) gilt, ohne parzellenscharfe Abgrenzung, ausdrücklich nur als Durchschnittswert.

Die Abweichung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hiervon bleibt bei der 1. Änderung nur im Norden bestehen.

Für alle übrigen Grundstücke wird der GFZ- Wert wieder auf den im Flächennutzungsplan enthaltenen Richtwert zurückgeführt.

2.2.2 Bauweise, Baugrenzen

Die augenblicklich gültige "offene Bauweise" wird in die 1. Änderung übernommen.

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird der vorhandenen bzw. der geplanten baulichen Nutzung angepaßt.

Den Abschluß der überbaubaren Grundstücksflächen bilden, wie bisher, ausschließlich Baugrenzen, damit auch weiterhin zur Errichtung von Um-, An- oder Neubauten die größtmögliche Platzierungsfreiheit gegeben ist.

2.2.3 Grünflächen

Auf den innerhalb des Plangebietes bebauten Grundstücken befindet sich älterer Hausgarten- Bestand, dessen Erhaltung bzw. Vervollständigung vorausgesetzt werden kann.

Dies trifft auch für die noch zur baulichen Nutzung anstehenden, gärtnerisch genutzten, Parzellen zu.

Aufgrund der "Textlichen Festsetzungen" ist zur Gestaltung und Gliederung des allgemeinen Wohngebietes mit Grün je 600 qm Grundstücksgröße mindestens ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Kinderspielplatz

Der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Spielplatz für 6- bis 12- Jährige kann entfallen, weil eine solche Anlage im Südwesten der Kirche zur Verfügung steht.

2.2.4 Zustand von Natur und Landschaft

Die Geländeoberfläche des annähernd zur Hälfte baulich genutzten Plangeltungsbereiches befindet sich mit einer minimalen Neigung von Nordosten nach Südwesten auf rd. 90 m Höhe über NN.

Außer dem auf den bebauten Parzellen seit Jahren angewachsenen Gartengrün sind keine besonderen landschaftsprägenden Elemente vorhanden.

Zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes) sind inmitten dieses Innenbereiches von Apelern sämtliche Neubaugrundstücke in ortsüblicher Weise mit Garten- Großgrün zu versehen.

2.3 Verkehrsflächen

2.3.1 Individualverkehr

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 ist westlich, nördlich und östlich von öffentlichen Verkehrsstraßen umgeben, die eine ordnungsgemäß verkehrliche Erschließung gewährleisten.

Zur Verbindung des südöstlichsten Flurstücks 24 mit dem Anliegerweg "Auf der Mede" wird ein 3 m breiter Weg hergestellt.

Sämtliche Wege sind in das Verkehrsstraßennetz der Gemeinde Apelern eingebunden, so daß, entsprechend den Bedingungen des § 16 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift, die Müllbeseitigung (Abholung) ungehindert erfolgen kann.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsübersicht sind die überbaubaren Grundstücksflächen an den Wegeeinmündungen entsprechend zurückgenommen.

Die beabsichtigte Aufteilung des Straßenraumes geht aus der Profildarstellung im Erläuterungsplan hervor.

2.3.2 Ruhender Verkehr

Die Einstellplätze für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlagen (§ 47 Abs. 2 NBauO) müssen gem. § 47 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung auf den Baugrundstücken geschaffen werden. (Hierzu Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der NBauO mit Anlage : Richtlinien für den Einstellplatzbedarf vom 27.07.1979 -Nds.MBl.S.1479-).

Innerhalb der Anliegerwege "Großer Winkel" und "Auf der Mede" stehen dem öffentlichen ruhenden Verkehr (Besucher, Lieferanten, Taxis, Möbelwagen usw.) Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

2.4 Umweltschutz

2.4.1 Emissionen aus der Nachbarschaft

Das Plangebiet bildet den Nordostrand der Dorflage. Im Norden und Nordosten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

In dieser Zone waren die vorhandenen Bewohner auch bislang gelegentlichen Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Feldbestellung und durch Erntemaßnahmen ausgesetzt.

Über diese, auch künftig leider unvermeidbare, Nutzungskollision und ihre Konsequenzen war sich die Gemeinde Apelern bereits bei Beginn ihrer Bauleitplanung im klaren. Bei ihren Entwicklungsüberlegungen ist sie jedoch vor allen Dingen von dem insgesamt überwiegenden dörflichen Charakter ausgegangen, weshalb das Aneinandergerenzen von Wohnbau- und landwirtschaftlicher Nutzung mit den dabei von Zeit zu Zeit auftretenden Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung nicht als unzumutbar angesehen wurde.

2.5 Ver- und Entsorgung

2.5.1 Elt. Strom, Wasser, Brandschutz.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 gewährleistet das Elektrizitätswerk Wessertal GmbH die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Ortsnetz.

Durch die in Apelern vorhandene zentrale Wasserversorgungsanlage können alle Grundstücke im Plangebiet mit Trinkwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität, sowie auch mit Brauch und Feuerlöschwasser in genügendem Umfang versorgt werden.

Soweit bislang nicht vorhanden, werden zur Sicherung des Brandschutzes Leitungen mit mindestens 100 mm Durchmesser verlegt und hierbei DIN-gerechte Unterflurhydranten eingebaut.

2.5.2 Schmutz- und Regenwasserableitung

Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser gelangt durch entsprechend bemessene Abflußleitungen in die, östlich der Ortschaft Apelern vorhandene, zentrale Kläranlage der Samtgemeinde Rodenberg.

Die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in der bisherigen Weise.

2.5.3 Müllbeseitigung, Altablagerungen

Eine vorschriftsmäßige Abfallbeseitigung geschieht durch die, vom Landkreis Schaumburg betriebene, zentrale Müllabfuhr.

Altablagerungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

3. Durchführung des Bebauungsplanes

3.1 Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Bebauungsplan-
Änderung alsbald getroffen werden

Zur Verwirklichung der Bebauungsplan-Änderung ist lediglich die westseitige Verbreiterung des Anliegerweges "Auf der Mede" und die Herstellung eines 3 m breiten Weges nördlich des Flurstücks 26/1 erforderlich.

3.2 Überschläglich ermittelte Kosten für
die Durchführung der Erschließung

Mit Ausnahme der, zum Wegeausbau noch anzukaufenden, Grundstücksflächen westlich des Anliegerweges "Auf der Mede" gehören die Wegeparzellen der Gemeinde. Daher beschränken sich die Kosten für die Erschließungsmaßnahmen auf die endgültige Verkehrsflächenherstellung.

Hierfür ergeben sich unter Zugrundelegung von Richtpreisen Kosten in Höhe von rd. 210.000,00 DM.

Für die alsbald zu treffenden städtebaulichen Maßnahmen entfallen auf die Gemeinde Apelern voraussichtlich überschläglich ermittelte Kosten in Höhe von rd. 21.000,00 DM, die aus Haushaltsmitteln bereitgestellt werden können.

3.3 Bodenordnende Maßnahmen

Die Realisierung der Bebauungsplan-Festsetzungen ist vom Erwerb der zum endgültigen Ausbau fehlenden Verkehrsflächen abhängig.

Dieser Grunderwerb soll freihändig, auf der Basis des Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses für den Landkreis Schaumburg erfolgen.

Sollte ein Ankauf zu angemessenen Bedingungen wider Erwarten scheitern, ist aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches auch eine Enteignung möglich.

Apelern, am 07.11.1989

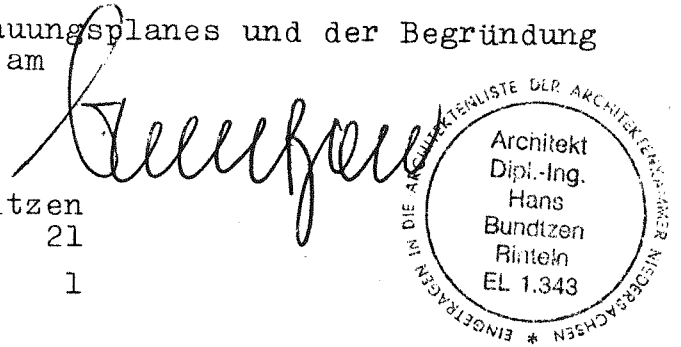
.....
Ratsvorsitzender

.....
Gemeindedirektor

4. Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurde ausgearbeitet am
30. März 1989

Ortsplaner
Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
Wilhelm- Busch- Weg 21
3260 R i n t e l n 1



4.1 Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung
am 27.02.1989

dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden
am 14.04.1989

ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung und Erläuterungsplan

vom 25.04.1989 bis 26.05.1989

gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt

Apelern, am 30. Mai 1989

.....
Gemeindedirektor

4.2 Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in seiner Sitzung

am

als Satzung (§ 10 BauGB)

4.3 sowie die Entwurfsbegründung gem. § 9 Absatz 8 BauGB als Begründung der Entscheidung beschlossen

Apelern, am 07.11.1989

.....
Gemeindedirektor